

tümers hinsichtlich der in treuhänderischer Verwaltung befindlichen Vermögenswerte. Das gleiche gilt für die Befugnisse etwa vom Eigentümer eingesetzter Bevollmächtigter. Die Einsetzung des Treuhänders hat jedoch keine Änderung der Eigentumsverhältnisse zur Folge.

Der Treuhänder ist berechtigt und verpflichtet, alle Maßnahmen zu treffen, die zur ordnungsgemäßen Verwaltung und planmäßigen Nutzung des Treuhandvermögens erforderlich sind. Er ist befugt, Verfügungen zu treffen, Rechtsgeschäfte abzuschließen und andere Rechtshandlungen mit Wirkung für das Treuhandvermögen vorzunehmen.

Folgende Maßnahmen des Treuhänders sind nur rechtswirksam, wenn der Rat des Kreises hierzu seine Zustimmung erteilt hat:

1. Veräußerung von Grundstücken, Grundstücksteilen, Miteigentumsanteilen an Grundstücken oder wichtigen Produktionsmitteln;
2. Belastung von Grundstücken oder Miteigentumsanteilen an Grundstücken;
3. Vermietung oder Verpachtung des Unternehmens oder von Grundstücken, Grundstücksteilen oder Produktionsmitteln. Für die Vermietung von Räumen oder die Verpachtung von Gartenparzellen ist die Zustimmung des Rates des Kreises nicht er-

forderlich, wenn die Überlassung an Dritte nach der Eigenart dieser Gegenstände ihrem Verwendungszweck entspricht;

4. Aufnahme von Krediten und Darlehen;
5. Veränderung der Tätigkeitsart des Unternehmens oder grundlegende Änderung der Nutzungs- und Bewirtschaftungsverhältnisse eines Grundstücks;
6. Auflösung und Liquidierung des Unternehmens;
7. alle übrigen Maßnahmen, die offensichtlich über den Rahmen der laufenden Verwaltung und ordnungsgemäßen Erhaltung des Treuhandvermögens hinausgehen.

Der Treuhänder ist über die Ausübung der Treuhand-schaft nur dem Rat des Kreises und dessen übergeordneten Organen, den staatlichen Kontrollorganen und den staatlichen Finanzorganen rechenschaftspflichtig. Er unterliegt außerdem der Kontrolle der Deutschen Notenbank hinsichtlich der Einhaltung der Bestimmungen des Gesetzes vom 15. Dezember 1950 zur Regelung des innerdeutschen Zahlungsverkehrs und der dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen.

(Raum für weitere Bemerkungen.)

(. . . . ; Name)

Der Vorsitzende des Rates
des Kreises.....

MITTEILUNGEN DES VERLAGES

Zum Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik sind lieferbar:

Einbanddecken 1. Halbjahr 1952

Einbanddecken 2. Halbjahr 1952

Einbanddecken 1. Quartal 1955

in Halbleinen zum Stückpreis von je 1,50 DM
zuzüglich Versandkosten.

Bestellungen bitten wir nur an den Verlag zu richten

Weiter sind erhältlich:

Gebundene Quartals- bzte. Halbjahresbände

1. Halbjahr 1952

2. Halbjahr 1952

1. Quartal 1955

Preis je Band 10,50 DM zuzüglich Versandkosten.

Bestellungen bitten wir dem örtlichen Buchhandel oder dem Verlag aufzugeben

Noch lieferbar: **Ministerialblatt der Deutschen Demokratischen Republik**

j a h r e s b a n d 1952 in Halbleinen zum Preise von 10,50 DM

Bestellungen bitten wir dem örtlichen Buchhandel oder dem Verlag aufzugeben



VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG, BERLIN O 17, MICHAELKIRCHSTRASSE 17

NEUERSCHEINUNG

Anweisungen und Rundverfügungen

2. Halbjahr 1952

Herausgegeben vom Ministerium der Finanzen
der Deutschen Demokratischen Republik

DIN A 5 • 172 Seiten • Halbleinen 4,90 DM

In Fortsetzung der bereits herausgekommenen vier Bände auf dem Gebiete des Abgabenrechts enthält der jetzt vorliegende fünfte Band in übersichtlicher Form die im 2. Halbjahr 1952 erschienenen 49 Anweisungen und 32 Rundverfügungen.

auf dem Gebiete des Abgaben rechts

Ein Sachregister ermöglicht ein schnelles Auffinden der gesuchten Anweisung oder der Rundverfügung, die sich auf die verschiedensten Fragen des Steuerrechts, der Sozialversicherung, der Akkordlöhne, der Prämienzahlung usw. beziehen. Der Sammelband dürfte daher jedem Sachbearbeiter eine willkommene Hilfe sein.

Bestellungen bitten wir beim örtlichen Buchhandel oder dem Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Querstraße 4—6, aufzugeben.



VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG, BERLIN

Herausgeber: Regierungskanzlei der Deutschen Demokratischen Republik — Verlag: (4) VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin O 17, Michaelkirchstraße 17, Anruf 67 64 11 — Verkauf: Berlin C 2, Roßstraße 6, Anruf 51 54 87, 51 44 34 — Postscheckkonto: 1400 25 —
Erscheinungsweise: Nach Bedarf — Fortlaufender Bezug: Nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich 4,— DM einschließlich Zustellgebühr — Einzelausgabe: 0,25 DM je Exemplar, nur vom Verlag oder durch den Buchhandel
beziehbar — Druck: (125) Greif Graphischer Großbetrieb, Werk I, Berlin N 54 — Veröffentlicht unter der Lizenz-Nr. 1763
des Amtes für Literatur und Verlagswesen der Deutschen Demokratischen Republik